



Finanz Journal **Newsletter 09|'20**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

CORRIGENDUM

Im FJ-Newsletter 01/2016 ist es auf Seite 5 leider zu einer Verwechslung „logischer Vorzeichen“ iZm der Abgrenzungsfrage zur bestimmten/unbestimmten Dauer von Bestandverträgen gekommen. Dieser Eintrag wird im ursprünglichen (& herunterladbaren) Newsletter redigiert und nachfolgend nochmals berichtigt veröffentlicht, wie folgt (unterhalb der Überschrift Abänderungen im Fettdruck):

Vorzeitige Bestandvertrag-Kündigungsmöglichkeit führt n. unbedingt zur „unbestimmten Dauer“

„Die Möglichkeit, den Vertrag aus einzelnen bestimmt bezeichneten Gründen schon vorzeitig aufzulösen, steht der Beurteilung dieses Vertrages als einen auf bestimmte Zeit abgeschlossenen nach § 33 TP 5 Abs. 3 zweiter Satz GebG nicht im Wege. Ein (...) Bestandvertrag ist ... als ein Vertrag auf bestimmte Dauer anzusehen, wenn nach seinem Inhalt das Vertragsverhältnis vor Ablauf einer bestimmten Zeit von keinem der Vertragsteile einseitig beendet werden kann oder diese Möglichkeit auf einzelne im Vertrag ausdrücklich bezeichnete Fälle beschränkt ist.“ **Noch keine ausreichende Beschränkung (für die Einstufung als **bestimmte** Vertragsdauer) würde idR die Einräumung sämtlicher Kündigungsgründe nach § 30(2) MRG darstellen (etwa VwGH 17. 9. 1990, 90/15/0034).** Für die Beurteilung des Vertragsinhaltes wäre weiters seine Bezeichnung als „Vertrag auf unbestimmte Dauer“ unerheblich. (VwGH Ra 2015/16/0072 v 9. 9. 2015)

CORRIGENDUM

Im FJ-Newsletter 01/2018, Seite 8, ist es bei der Erörterung eines Judikates zur Gebührenbegünstigung für Besicherungen von Geldleihen gem § 20 Z 5 GebG verabsäumt worden, auf eine seit dem BudBG 2011, BGBl I 2010/111, geänderte Rechtslage hinzuweisen. Der Eintrag wird daher nachfolgend ergänzt wiederveröffentlicht (Abänderungen in Fettdruck), zugleich wird der ursprüngliche (& herunterladbare) Newsletter aktualisiert.

Gebührenbegünstigung f. Besicherung v Geldleihen vor 2011 nur ohne Überbesicherung

Der VwGH hat soeben seinen zuletzt im E 90/15/0026 v 10. 6. 1991 zum Ausdruck gebrachten Standpunkt bekräftigt, dass sich die Gebührenfreiheit nach § 20 Z 5 GebG (und dem korrespondierenden § 19(2) Satz 2 leg cit) nicht auf solche Sicherungs(neben)geschäfte erstreckt, die sich neben bereits abgeschlossenen Kreditverträgen auch auf künftige Kreditgeschäfte beziehen. – **Es sei darauf hingewiesen, dass seit dem BudBG 2011, BGBl I 2010/111, kein Ausschluss zukünftiger Kredite (als sog „Hauptgeschäfte“) für diese Begünstigung mehr vorgesehen ist (sa ErlRV BlgNR XXIV. GP, 139).** (VwGH Ra 2017/16/0163 v 21. 11. 2017)

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ ■ ■ Novellierung der LuF-PauschVO 2015 in Begutachtung bis 18. September**

Die in § 2(1) VO angeführten Ausschlusskriterien der Vollpauschalierung iFd Limits für „selbst bewirtschaftete reduzierte landwirtschaftliche Nutzflächen“ und „Vieheinheiten“ sollen in Umsetzung des § 17(5a) EStG idF Konjunkturstärkungsg '20 (s Abriss in FJ-NL 07/'20) entfallen. Die Einheitswertgrenze für die Vollpauschalierung von Forstbetrieben soll von 11.000 auf 15.000 EUR angehoben werden, und die Einnahmengrenze für Nebenerwerbe von 33.000 auf 40.000 EUR. Weiters sollen bei besonderer Waldnutzung oberhalb eines EW von 15.000 die in § 3(2) VO prozentuell bemessenen Betriebsausgaben je nach der Minderungsanzahl oder Bringungslage um jeweils 20 Prozentpunkte angehoben werden. Die Novellierung soll bereits für das Veranlagungsjahr 2020 gelten. Der [Entwurfstext ist hier einzusehen](#), und die [Erläuterungen hier](#).

KÖRPERSCHAFTEN

■ ■ ■ **Unternehmensgruppen: steueroptimierte Übernahme fremder Konzerne zulässig**

Gegensätzlich zu Rz 1127 der KStR 2013 ist es zulässig, quasi in einem Zug sowohl eine fremde Konzernmutter auf die eigene Konzernspitze im Ausland zu übertragen und zugleich eine inländische Tochter- bzw Enkelgesellschaft dieses aufgekauften Konzerns durch eine inländische Tochter des Käuferkonzerns zu erwerben („gespaltene Konzernenerwerb“). Dadurch konnten im Revisionsfall iR einer neu begründeten Unternehmensgruppe eine Firmenwertabschreibung gem § 9(7) KStG und der Abzug der Fremdfinanzierungskosten gem § 11(1)4 KStG lukriert werden. Vertraglich wurde dafür Sorge getragen, dass der Übergang der Konzernmutter gewissermaßen eine juristische Sekunde nach jenem von deren Inlandstochter erfolgte. Der VwGH begründete seine das BFG bestätigende Abweisung der Amtsrevision damit, dass der Gesetzeszweck der genannten Normen in der Verhinderung der Generierung von Betriebsausgaben durch Verschiebungen innerhalb des Konzernverbundes zu erblicken wäre, und demgegenüber begünstigte echte Fremdanschaftungen zur Attraktivität des Wirtschaftsstandortes beitragen sollen. (VwGH Ro 2019/13/0018 v 6. 7. 2020)

UMSATZSTEUER

■ ■ ■ **KEA/MOSS: Festlegungen zum USt-Erstattungsverfahren für Nichtansässige**

Im Rahmen einer Aufhebung brachte der VwGH zum Ausdruck, dass die Abgabenbehörde nicht verpflichtet ist, Bescheide über Erstattungsanträge in der Landessprache des Antragswerbers zuzustellen. Dies wäre aus Art 12 der EU-RL 2008/9/EG abzuleiten, der die Vorschriften über die Sprache der Antragstellung dem Mitgliedstaat der Erstattung freistellt. Der Aufhebung kann aber auch entnommen werden, dass der Mitgliedstaat der Erstattung sich nicht ohne weiteres darauf verlassen darf, dass Vorhalte bzw Entscheidungen (Bescheide) über den Erstattungsantrag, die über das elektronische Portal des Ansässigkeitsstaates mitgeteilt werden, den Antragswerber auch erreichen, sodass die Zustellung als bewirkt gelten könnte. Die genannte Richtlinie würde nämlich nur für den Erstattungsantrag selber das elektronische Portal der Mitgliedstaaten als Kommunikationsschiene vorschreiben (Art 7 conv cit), im Hinblick auf die anschließende Kommunikation ist demgegenüber nur von einem Austausch auf „elektronischem Wege“ die Rede, dessen Adressierung im Antrag angegeben sein muss. Auch § 3(3) der ErstattungsVO, BGBl 1995/279 idF BGBl II 2014/158, unterstellt eine iS einer Zustellfiktion bewirkte Zustellung nur bei Übermittlung durch eMail, nicht aber im Wege der Sendung an das elektronische Portal des Mitgliedstaates des Antragswerbers. (VwGH Ra 2019/15/0026 v 25. 6. 2020)

■ ■ ■ **Säumnisbeschwerde auch für beantragte Auszahlung von USt-Guthaben**

Das BFG vermeinte, die Säumnisbeschwerde deswegen als unzulässig zurückweisen zu müssen, weil dem FA neben der bescheidmäßigen Verweigerung der Rückzahlung auch der Realakt der Auszahlung offen steht, welchen letzteren das Verwaltungsgericht nicht setzen könne. Dazu wurde auf VwGH-Rsp zur Zahl 2001/13/0146 v 22. 6. 2001 verwiesen, die aber zu den §§ 27 u 36 VwGG erging, und zu einem überholten § 311 BAO. Der VwGH hat im jetzigen Fall aufhebend entschieden, dass ggf Säumnisbeschwerden gem § 284 BAO über unbeantwortete Anträge nach § 239 BAO mit dem Spruch des BFG zu begegnen ist, dass - nach Maßgabe von Abs 2 leg cit - das Guthaben zurückzuzahlen ist. (VwGH Ro 2019/15/0001 v 25. 6. 2020)

- **Aussetzung vor EUGH-Klärung des VSt-Abzugs für privatwirtschaftl Bau v Gemeindestraßen**
Der VwGH hat ein Revisionsverfahren bis zur Entscheidung über die EuGH-Rs *Mitteldeutsche Hartstein-Industrie*, C-528/19, ausgesetzt. Darin geht es vor allem um die Frage, ob Leistungen, die von einem Unternehmer als Folge von Auflagen für Betriebsgenehmigungen an öffentlich-rechtlichen Straßenanlagen erbracht werden, als Entnahme-Eigenverbrauch eingestuft bzw für dahingehende Eingangsumsätze Vorsteuerabzüge geltend gemacht werden können. Das ausstehende EuGH-Urteil hat potentiell weitreichende Auswirkungen auf die VwGH-Rsp, da damit die Quintessenzen vieler Erkenntnisse umgestoßen werden könnten, insb etwa VwGH 2009/15/0137 (s FJ-NL 03/'14, 3). (VwGH Ro 2020/15/0011 v 21. 7. 2020)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT

- **Zur Auslegungspflicht bei Anträgen durch berufliche Parteienvertreter**
Das BFG hat sich als berechtigt erachtet, widersprüchliche Anbringen eines vertretenden Anwalts auf die dem Einschreiten zugrundeliegende Absicht hin zu untersuchen. Der Amtsrevision dagegen war kein Erfolg beschieden, obwohl der Antrag nur die Wiederaufnahme bzw § 303 BAO und nicht auch – wie im weiteren Verlauf verfochten – die Bescheidaufhebung nach § 299 BAO erwähnt hatte. In seiner Zurückweisung erblickte der VwGH in der BFG-Entscheidung eine vertretbare Auslegung, die in ihrer Bedeutung nicht über den Einzelfall hinausgeht, und legte des Weiteren dar, worin der Umstand des undeutlichen Inhalts, der die Erforschung der Absicht der Partei zulässig machte, zu erblicken wäre – wie folgt: Die unsubstantiierte Anführung „neu hervorgekommener Tatsachen“, der Verweis auf einen nicht mehr bestehenden § 301 BAO idF vor 2003, die im Wiederaufnahmeverfahren unnötige Beantragung der Bescheidaufhebung, und die Begründung der inhaltlichen Unrichtigkeit (der Abzug der SV-Beiträge ist bei der estl Veranlagung unterblieben). (VwGH Ra 2020/13/0046 v 29. 7. 2020)
- **Zum Rückforderungsverfahren f. unberechtigte Forschungsprämien & dem Verjährungslauf**
Die Verjährungsfrist für Forschungsprämien beginnt mit Ablauf des Jahres der Geltendmachung, welches zugleich das Jahr der Entstehung dieses „Abgabenanspruches“ ist, zu laufen. Es handelt sich dabei um im § 207(2) BAO genannte Abgaben, und nicht um Beihilfen nach § 207(4) BAO. Dementsprechend kommt auch § 208(1) lit a BAO zur Anwendung. (VwGH Ro 2020/15/0009 v 25. 6. 2020)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT

- **SV-Meldeverstoß schon durch „Schnupperfahrten“**
Wird beim Mitfahren bei einem Auslieferungsdienst die Handhabung von GPS & Bezahlautomaten geübt, so liegt bereits eine meldepflichtige Einschulung vor. Im Urteilstext wird auf VwGH 2012/08/0023 v 14. 2. 2013 als Leitentscheidung hingewiesen. (VwGH Ra 2020/08/0078 v 1. 7. 2020)
- **KBGG: Nur rechtmäßig gewährte Zuschüsse begründen Abgabepflicht nach § 19 aF**
Der VwGH hat nun die Beurteilung des VfGH in G 184/10 v 4. 3. 2011 übernommen, dass nur ein nach dem Gesetz gebührender Zuschuss Gegenstand der Abgabepflicht nach § 19 KBGG idF vor BGBl I 2009/116 sein könne. Diese Bestimmung wurde mit dem genannten BGBl ersatzlos aufgehoben. Rückforderungen sind jetzt nur mehr in § 31 leg cit geregelt. Die geänderte Rechtslage bewirkt unterschiedliche Maßgaben für die Finanz im Rahmen der Heranziehung Rückzahlungspflichtiger. (VwGH Ro 2020/13/0007 v 29. 7. 2020)

SONSTIGES

- ■ ■ **GrEStG: Vertragserrichtungskosten Teil der BMG bei Wohnungserwerben über Bauträger**
Bei „Kauf- und Bauträgerverträgen“ wird idR davon auszugehen sein, dass der Vertragserrichter im Auftrag der Bauträgervereinigung einen Mustervertrag erstellt und darauf aufbauend in weiterer Folge individuelle Adaptionen vorgenommen hat, sodass die vertraglich ausbedungene Übernahme der Vertragserrichtungskosten als vom Käufer übernommene sonstige Leistung iSd § 5(1)1 GrEStG gewertet werden kann.
(VwGH Ra 2020/16/0110 v 4. 8. 2020)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.